



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.200/0-I/11/92

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
4	05/19
Datum: 11. MRZ. 1992	
11. März 1992	gab.
Verf. N.	Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

*S. Samsony*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Begutachtung

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstellten und mit Note vom 30. Dezember 1991, Zl. 23 0102/89-III/3/91 zur Begutachtung versendeten Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage  
25 Kopien

27. Feburar 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.200/0-I/11/92

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf einer  
Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wie folgt  
Stellung:

Vorweg wird bemerkt, daß gegenwärtig nicht der Zeitpunkt zur  
Verabschiedung einer Novelle des Familienlastenausgleichsge-  
setzes 1967, die eine Ausweitung des allgemeinen Adressaten-  
kreises für Familienbeihilfe durch Anhebung der Altersgrenzen  
bezweckt, gegeben scheint. Da bezüglich der erforderlichen Neu-  
ordnung der Familienförderung (Erkenntnis des VfGH zu § 34  
EStG) noch nicht feststeht, wie die Mittelaufbringung erfolgt,  
ist die h.o. Rechtsmeinung als vorläufig anzusehen. Die Frauen-  
ministerin behält sich vor, nach erfolgter Einigung über die  
Umgestaltung der Familienförderung in Österreich eine Ergänzung  
oder Abänderung der nunmehr vorgelegten Stellungnahme vorzu-  
nehmen.

Gegen einen Leistungsanreiz, der sozial Schwächere nicht be-  
nachteiligt, ist nichts einzuwenden, allerdings fehlen in der

- 2 -

geplanten Regelung Ausnahmen für den Prüfungsnachweis (Geburt oder Pflege und Erziehung eines Kindes, schwere Krankheit, usf) was vor allem zu Lasten von Studentinnen ginge.

Studierende aus schwächeren sozialen Schichten, die auf unterhalb der Grenze des § 5 Abs. 1 FLAG liegende Zusatzeinkünfte angewiesen sind, sind ebenfalls durch den Erfolgsnachweis beim Studium benachteiligt, wobei hinzukommt, daß auch die Möglichkeit einer Mitversicherung bei den Eltern entfällt, sofern der Prüfungsnachweis nicht erbracht wird.

Bemerkt wird noch, daß das vorgeschlagene System zu einer "Verschulung" des Universitätsbetriebes führt, wobei fraglich ist, ob die Auslese, die durch ein solches System gefördert wird, hochschulpolitisch als optimal anzusehen ist.

Abschließend wird vermeint, daß die vorgeschlagene Novelle eine schleichende Umwidmung von Mitteln der Familienförderung in die Studienförderung darstellt und auch aus diesem Gesichtswinkel überdacht werden müßte.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

27. Februar 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

